

BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0006-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • Z8.119/0023-I 4/2015

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012 idF BGBI. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- 2 -

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob die gegenständliche Novelle nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels 1 „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)“ leistet.

Problemdefinition:

Im Sinne der allgemeinen Verständlichkeit wäre der Begriff „cessio legis“ und sein Zusammenhang mit einer Vermutungslösung näher zu erläutern sowie Angaben zum Betroffenenkreis der Urheberrechts-Novelle 2015 zu tätigen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob diesbezügliche Konkretisierungen möglich sind.

Ziel- und Maßnahmenformulierung:

Ad Ziel 1: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung („Umsetzung der Vorgaben des EuGH (...)\") beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Ad Ziel 2 und 3, Meilensteine, Maßnahmen 2, 3, 6 und 9: Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu kontrollieren, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Ad Ziel 2 und 3, Maßnahmen 2 und 9: Bei der Angabe von Meilensteinen ist darauf zu achten, dass Ausgangszustand und Zielwert einen identen Bezugsrahmen aufweisen. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nur eingeschränkt

- 3 -

gegeben zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im „Bericht zur internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben“ wird empfohlen, die Meilensteine zu überprüfen und den jeweiligen Ausgangs-/ Zielzustand anzupassen.

Ad Maßnahmen 5 und 7: Zur Überprüfung der Maßnahmen 5 und 7 wird eine Kombination aus Meilenstein und Kennzahl verwendet. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit wird empfohlen, den Ausgangswert zur Verbreitung von Lehr- und Forschungsmaterialien in digitaler Form anzuführen, welcher um 25 % erhöht werden soll.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. Juni 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

4 von 4		15/07/132/ME/XXX/GB-Signaturwert-F71teWv2y/E7PbC87m8HeSJKM0YB leRNmHjkY5042pB5w8k+MQuugL921F71teWv2y/E7PbC87m8HeSJKM0YB N1jgxiktjrW7jHXKl8dPjUJi64bkO2siMizvlGl8waRcoxIjzynz4VwoJd61f8l3AOK zk08ZnqxV9eArVEf6nMDeHg4JXV9FpaCFUDv5kQC/BZ6JZZzBpldJ+ELA6jkEWIBfw1 2LgFep+H1C9ifcJiLDLkX/9f99slyqlXNoMRFbYyAjlGNZ17PGHLiDagQ2G0mEj1Pn 2hFyz6+eUmoHeG95ydZE0uPeAp4E56TKXLZoylHZN9/JB6y41Vy/R/PcpiUiG1iiset +gC89Lg==	
		Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
		Datum/Zeit	2015-06-11T15:00:16+02:00
		Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
		Serien-Nr.	1026761
Hinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation		Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	